



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Aussiedlerfragen und nationale
Minderheiten

Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Internationales Service Center
für Russischsprachige GmbH
Kurt-Schumacher-Str. 125
45881 Gelsenkirchen

info@iscr-gmbh.de

Natalie Pawlik, MdB

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

Tel. +49 30 18 681-11120

Fax +49 30 18 681-11138

BAPawlik@bmi.bund.de

www.aussiedlerbeauftragter.de
www.minderheitenbeauftragter.de

Berlin, 10. November 2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. August 2022 und für das mir entgegengebrachte Vertrauen.

Ihre Anregung, Spätaussiedler aus Russland – über deren Landsmannschaften - dazu aufzufordern, auf Ihre Altersrente zu verzichten, habe ich geprüft und muss Ihnen leider mitteilen, dass ich Ihrer Anregung nicht folgen kann.

Der Verzicht auf die Realisierung ausländischer Rentenansprüche bringt für Rentenversicherungs- und Existenzsicherungssysteme in Deutschland erhebliche finanzielle Mehrbelastungen mit sich; eine allgemeine Aufforderung zum Verzicht wäre bereits auch deshalb ein falsches Signal. Ausländische russische Rentenansprüche sollten vielmehr im Rahmen des geltenden Rechts – soweit noch möglich – realisiert werden. Inwieweit dies aktuell noch möglich ist, ist eine Frage des Einzelfalls.

Folgende Betrachtung liegen der Schlussfolgerung zu Grunde:

Rentenrechtliche Betrachtung:

Angesprochen werden in Ihrem Schreiben Deutschstämmige, die als nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) anerkannte Spätaussiedler aus Russland nach Deutschland gekommen sind. Die Personengruppe erhält auf Grundlage des Fremdrentengesetzes (FRG) Rente nicht ausschließlich auf Basis der in Deutschland gezahlten Beträge, sondern auch aufgrund von Beitragszeiten in ihrem ausländischen Herkunftsgebiet (in diesem Fall Russland). Es werden dabei fiktive Verdienste angesetzt, auf deren Basis dann die Rente berechnet wird. Werden aufgrund derselben Zeiten aber auch Renten vom russischen Rententräger in diese in Deutschland lebende Personen gezahlt, wird - um in solchen Fällen Doppelzahlungen zu vermeiden - nach § 31 FRG die

deutsche Rente in Höhe des russischen Rentenbetrages ruhend gestellt. In der Regel ist die russische Rente niedriger als die deutsche FRG-Rente, sodass noch ein zu zahlender deutscher FRG-Anteil verbleibt. Ein auf einer deutschen Beitragszahlung beruhender Rentenbetrag, zum Beispiel aufgrund abhängiger Beschäftigung nach Zuzug, ist davon unberührt und wird ungekürzt gezahlt.

Die Anrechnung einer ausländischen Rente auf die deutsche FRG-Rente entlastet die Deutsche Rentenversicherung zumindest teilweise um Beträge, für die nicht sie, sondern ein ausländischer – im hier angesprochenen Fall der russische- Versicherungsträger Beiträge erhalten hat. Wird auf die russische Rente verzichtet, muss die Deutsche Rentenversicherung die FRG- Rente in voller Höhe auszahlen; ihr entstehen somit Mehraufwendungen. Eine Empfehlung zum Verzicht auf die russische Rente kann vor diesem Hintergrund nicht ausgesprochen werden, auch wenn die FRG-Berechtigten dadurch um bürokratischen Aufwand entlastet würden. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Rente aus dem ausländischen Herkunftsgebiet auch höher ausfallen kann als die nach dem FRG errechnete. Ein Verzicht hätte dann zur Folge, dass den FRG-Berechtigten der Differenzbetrag entgeht.

Zu strafrechtlichen und finanzielle Folgen nach den russischen Gesetzen beim Bezug der russischen und ausländischen Altersrenten für die gleichen in Russland zurückgelegten Rentenanwartschaften, die unter Punkt 8 Ihres Schreibens angesprochen werden, liegen keine Erkenntnisse vor. Bisher wurden keine diesbezüglichen Eingaben von FRG-Berechtigten an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetragen.

Leistungrechtliche Betrachtung:

Ein Leistungsberechtigter, der die realisierbaren ausländischen Rentenansprüche nicht geltend macht, verletzt den Nachranggrundsatz des SGB XII (§ 2 SGB XII- Gebot der Selbsthilfe).

Maßgeblich ist daher in leistungsrechtlicher Hinsicht die Frage, ob sich Ihr Anspruch auf eine ausländische – hier russische – Rente realisieren lässt. Zu Recht weisen Sie in diesem Zusammenhang auf die für Spätaussiedler aus Russland bestehenden, nicht unerheblichen Schwierigkeiten hin. Das BMAS hat diese in seinem Schreiben an die Obersten Landesbehörden, die Kommunalen Spitzenverbände und die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) vom 4. März 2022 umfassend dargelegt und gebeten, die Fälle wohlwollend und pragmatisch im Sinne der Existenzsicherung der Betroffenen zu handhaben.

Gegen eine allgemeine Aufforderung zum Verzicht spricht im Übrigen auch, dass in Einzelfällen bis heute Realisierungsmöglichkeiten bestehen. Diese Auffassung wird von Ihnen geteilt. Auf Ihrer Informationsseite heißt es z.B., dass der russische Rententräger, Renten an russische Rentner, die den Transfer ihrer Rente ins Ausland noch vor dem 1. Januar 2015 beim russischen Rententräger beantragt haben, trotz Finanzsanktionen nach telefonischer Auskunft weiter ohne Einschränkung ausgezahlt werden.

Ich bedaure, Ihnen nicht die erhoffte Antwort geben zu können und wünsche Ihnen für Ihre zukünftige Tätigkeit alles Gute.

Mit freundlichem Gruß,



Natalie Pawlik, MdB